

STATUTEN des SCHACHKLUB LANGENTHAL

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1.2.1933 bez. vom 11.2.1998

§ 1 Name und Haftbarkeit:

1. Schachklub Langenthal
2. Es ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB
3. Der Klub ist politisch und konfessionell neutral.
4. Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet nur das Klubvermögen unter Ausschluss des Vermögens seiner Mitglieder. Ausgenommen § 5 D4 und § 12.
5. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Der Schachklub Langenthal ist dem Schweizerischen Schachbund angeschlossen.

§ 3 Ziel und Zweck

Pflege und Förderung des Schachspiels nach den allgemeinen Regeln der FIDE und des schweizerischen Schachbundes. Schaffen von Spielmöglichkeiten, Organisation derselben, bereitstellen des nötigen Materials und geeigneter Lokalitäten.

§ 4 Mitgliedschaft:

Grundsätzlich kann jedermann die Mitgliedschaft beantragen, was mündlich oder schriftlich erfolgen kann. Damit anerkennt der Kandidat zugleich die geltenden Statuten und stellt sich dem Verein nach Möglichkeit zur Verfügung. Während des Geschäftsjahres kann der Präsident den Antrag provisorisch genehmigen. Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung mit einfachem Mehr. Der Aufgenommene hat dadurch das Recht, an sämtlichen Anlässen teilzunehmen. Aktiv-, Ehren- und Jungmitglieder sind zugleich Mitglieder des Schweizerischen Schachbundes und können auch an dessen Anlässen teilnehmen. Sie besitzen sofort Wahlrecht im Schachklub Langenthal.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Der Austritt kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres in schriftlicher Form erfolgen. Die monetären Verpflichtungen des Austretenden müssen erfüllt sein, andernfalls geschuldete Beträge auf gesetzlichem Wege eingefordert werden können.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich grober Verstöße gegen die Kameradschaft schuldig macht. Der Ausschluss kann nur durch die Hauptversammlung, mit einfachem Mehr, beschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von den eingegangenen monetären Verpflichtungen.

§ 5 Organisation

A Die Hauptversammlung (HV)

1. Sie muss vom Vorstand nach Ende eines Geschäftsjahres einberufen werden.
2. Sie besteht aus allen Mitgliedern.
3. Die Einladung dazu muss acht Tage vor Beginn im Besitz der Mitglieder sein.
4. Bei Statutenänderungen muss der neue Text der Einladung beigelegt sein.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 30 % aller Mitglieder anwesend sind (ausgenommen für § 10, § 11 und § 12). In all diesen Fällen gilt für einen Beschluss das einfache Mehr.
6. Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

B Aufgaben der Hauptversammlung

1. Sie bestellt den Vorstand, bestehend aus: Präsident, Sekretär, Kassier, Turnierleiter, Materialverwalter und allenfalls 1. und 2. Beisitzer.
2. Sie wählt den Rechnungsrevisor.

3. Sie erteilt dem Vorstand zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen jährlichen Kredit in angemessener Höhe.
4. Sie erteilt dem Vorstand, insbesondere dem Präsidenten, Protokollführer und dem Kassier nach Bericht des Rechnungsrevisors, Decharge.
5. Sie genehmigt das vom Vorstand aufgestellte Jahresprogramm, das sie, wenn nötig, ergänzt.
6. Sie bestimmt das Klublokal und den Spielabend.
7. Sie bestimmt die Höhe der Jahresbeiträge.
8. Sie befindet über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über die Austritte. Sie beschliesst den Ausschluss eines Mitgliedes mit einfachem Mehr.

C Aufgaben des Vorstandes:

1. Er leitet alle laufenden Geschäfte sowohl mit dem Schachbund, als auch mit den Unterverbänden und einzelnen Sektionen.
2. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der von der HV getroffenen Beschlüsse.
3. Er stellt das Jahresprogramm auf, schlägt das Klublokal, den Spielabend und die Höhe der Jahresbeiträge vor.
4. Er beantragt die diversen Mitglieder-Mutationen.
5. Am Schluss eines Geschäftsjahres beruft er die Hauptversammlung nach § 5, A3 und A4 ein.
6. Er wählt den Vizepräsidenten und den Protokollführer.
7. Er erstellt das Jahresbudget zu Handen der Hauptversammlung.

D Aufgaben der Vorstands-Mitglieder:

1. Aufgaben des Präsidenten:

Er leitet die gesamte Klubbätigkeit und erstellt zu Handen der HV einen Jahresbericht. Der von der Hauptversammlung gesprochene Kredit darf nur mit seiner Zustimmung benützt werden. Jede Rechnung ist durch den Präsidenten zu visieren.

2. Aufgaben des Vizepräsidenten:

Dies ist eine zugeteilte Charge (C6.). Unterstützt den Präsidenten und nimmt dessen Rechte und Pflichten wahr, falls dieser ausfällt.

3. Aufgaben des Sekretärs:

Er erledigt den gesamten schriftlichen Verkehr. Ein Schriftstück hat nur dann rechtliche Gültigkeit, wenn es vom Präsidenten und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet ist.

4. Aufgaben des Kassiers:

Er verwaltet die Kasse und erhebt die Beiträge. Er ist für die fristgerechte Einzahlung der Verpflichtungen des Klubs verantwortlich. Der Kassier ist bemächtigt, Zahlungen mit Einzelunterschrift auszulösen. Zu Handen der HV erstellt er eine genaue Rechnungsablage, welche den Jahresverlauf widerspiegelt und einen genauen Stand der finanziellen Lage ergibt. Die Abrechnung ist vorgängig der HV vom Rechnungsrevisor zu prüfen und schriftlich zu begutachten. Der Kassier haftet für Fehlbeträge.

5. Aufgaben des Turnierleiters:

Er organisiert die gesamte Spieltätigkeit und erstellt die Ranglisten.

6. Aufgaben des Materialverwalters:

Er ist für sämtliches Material verantwortlich und erstellt eine Materialliste. Er kann, wenn nötig, aushilfsweise auch für einen anderen Posten zugezogen werden.

7. Aufgaben des Protokollführers:

Dies ist eine zugeteilte Charge (C6). Er hat den gesamten Verlauf und die Beschlüsse der HV schriftlich festzuhalten und jeweils an den folgenden Zusammenkünften vorzulegen. Die Protokolle sind vom Präsidenten zu unterzeichnen. Ist der Protokollführer am Erscheinen an einer Sitzung verhindert, hat er für Ersatz zu sorgen.

E Der Rechnungsrevisor

Er ist dem Vorstand zugeteilt, darf aber selber nicht Vorstandsmitglied sein. Er prüft die Rechnung des Kassiers in allen Sparten auf ihre Richtigkeit und macht eventuelle Verbesserungsvorschläge zu Händen des Vorstandes. Der Kassier hat ihm sämtliche Belege und nötigen Unterlagen rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.

Der Revisorenbericht hat schriftlich unter der Rechnungsablage zu erfolgen. Der Rechnungsführer ist für Fehler in seinem Bericht haftbar. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Rechnungsrevisor sein.

§ 6 **Die Amtsdauer:**

Sie beträgt zwei Jahre. Der Amtsinhaber ist wieder wählbar. Er kann durch die HV auch abberufen werden.

§ 7 **Wahlturnus:**

Es werden in einem Jahr der Präsident, der Kassier der Materialverwalter und allenfalls der 2. Beisitzer gewählt. Im darauffolgenden Jahr der Sekretär, der Turnierleiter der Rechnungsrevisor und allenfalls der 1. Beisitzer. Damit wird eine Gesamterneuerung des Vorstandes vermieden. Fällt ein Vorstandsmitglied infolge Wegzuges, Krankheit oder anderer Gründe aus, kann der Vorstand ein Mitglied für den vakanten Posten bestimmen. Die HV kann diese Wahl bestätigen, womit der Gewählte bis zum Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers im Amt bleibt.

§ 8 Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen von einem Viertel der Aktiv-Mitglieder verpflichtet, eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 9 Wer sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Er wird dadurch beitragsfrei.

§ 10 **Statutenänderungen:**

Eine solche darf nur vorgenommen werden, wenn § 5 A3 und A4 erfüllt sind, die Änderung von mindestens zwei Drittel der HV beschlossen wird und diese zwei Drittel zugleich mindestens ein Drittel sämtlicher Aktiv-Mitglieder ausmachen. Ausgenommen bei § 11 und §12. Wird die Beschlussfähigkeit an der ersten HV nicht erfüllt, kann eine zweite einberufen werden unter Bekanntgabe, dass diese in jedem Fall beschlussfähig sein wird.

§ 11 Der Austritt aus dem Schweizerischen Schachbund (§ 2) kann von einer HV nur beschlossen werden, wenn § 5 A3 und A4 erfüllt sind, drei Viertel aller Anwesenden dafür sind und diese Anwesenden mindestens drei Viertel des gesamten Mitgliederbestandes umfassen. Wird die Beschlussfähigkeit an der ersten HV nicht erfüllt, kann eine zweite einberufen werden, unter Bekanntgabe, dass diese in jedem Fall beschlussfähig sein wird.

§ 12 Die Auflösung des Schachklubs kann von einer HV nur beschlossen werden, wenn § 5 A3 und A4 erfüllt sind und vier Fünftel sämtlicher Mitglieder damit einverstanden sind. Wird die Beschlussfähigkeit an der ersten HV nicht erfüllt, kann eine zweite einberufen werden unter Bekanntgabe, dass diese in jedem Fall beschlussfähig sein wird.

Im Falle der Auflösung muss das vorhandene Vermögen (Wertschriften, Bargeld, Material) sicher angelegt und deponiert werden, damit es bei einer Neugründung wieder zur Verfügung steht. Der letzte Präsident ist für die Durchführung von § 12 in vollem Umfang verantwortlich.

Genehmigt von der Hauptversammlung am 5. Februar 2015

Langenthal, 5. Februar 2015

der Präsident:
Hanspeter Luginbühl

der Sekretär:
Fredy Birrer